

Gemäß § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Wismar vom xxxxxx in Verbindung mit § 91 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Febr. 2006 (GVOBl. M-V S. 30) beschließen die Fachbereichsräte Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik und Seefahrt der Hochschule Wismar folgende Ordnung:

O r d n u n g

der Fakultät für Ingenieurwissenschaften (FIW) der Hochschule Wismar

Ordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsstellung und Aufgaben	3
§ 1 Name und Rechtsstellung	3
§ 2 Bezeichnungen	3
§ 3 Leitbild der Fakultät	3
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Allgemeine Verfahrensvorschriften	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Evaluation von Studium und Lehre	4
§ 6 Zusammensetzung der Gremien der Fakultät	4
§ 7 Wahlen	4
§ 8 Arbeitsweise in den Gremien, Grundsatz der Öffentlichkeit	5
§ 9 Berufungsverfahren	5
§ 10 Verleihung von Bezeichnungen und akademischen Graden	5
3. Studierendenschaft	6
§ 11 Fachschaft	6
4. Organisationsstruktur der Fakultät	6
§ 12 Organe der Fakultät	6
§ 13 Fakultätsrat	6
§ 14 Dekanat	7
§ 15 Dekan	8
§ 16 Studiendekan	8
§ 17 Prodekan	8
§ 18 Gleichstellungsbeauftragte	8
§ 19 Bereiche der Fakultät	9
§ 20 Bereichsrat	9
§ 21 Bereichsleitung	10
5. Schlussbestimmungen	10
§ 22 Übergangsbestimmungen	11
§ 23 Inkrafttreten	11

1. Rechtsstellung und Aufgaben*)

§ 1 Name und Rechtsstellung

(1) Die Fakultät trägt auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Wismar (im Folgenden: GO) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 LHG M-V den Namen „Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar (FIW)“.

(2) Die Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Hochschule (§ 10 Abs. 1 GO). Sie hat in diesem Rahmen das Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Bezeichnungen

Gemäß § 12 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 LHG M-V führen

- die Fakultätsleitung (§ 92 LHG M-V) die Bezeichnung Dekanat,
- der Fakultätsleiter die Bezeichnung Dekan.

§ 3 Leitbild der Fakultät

(1) Die Fakultät gliedert sich in die Bereiche Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik und Seefahrt. Die Fakultät orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an § 3 LHG M-V (Aufgaben) und § 5 LHG M-V (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium). Dabei weiß sie sich folgendem Leitbild verpflichtet:

(2) Der Entwicklung auf ihren Fachgebieten Rechnung tragend, fördert die Fakultät das Zusammenwachsen der von ihr vertretenen Disziplinen und die Nutzung von Synergien.

(3) Die Fakultät fördert Selbstständigkeit und Selbstverantwortung ihrer Studierenden im Studium. Die Studierenden sollen frühzeitig zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten angeregt werden.

(4) Die Fakultät strebt in Forschung und Lehre einen intensiven und nachhaltigen Austausch mit der Berufspraxis unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Region an. Dies schließt berufsqualifizierende und –begleitende Aus- und Weiterbildung ein.

(5) Die Fakultät pflegt und entwickelt eine internationale Ausrichtung.

*) Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Ordnung der Fakultät zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Fakultät (nach § 50 LHG M-V) nehmen ihre Aufgaben nach § 51 LHG M-V wahr und treten durch ihre Arbeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie akademischer Selbstverwaltung aktiv für die Verwirklichung der Zielsetzungen der Fakultät und des Leitbildes der Hochschule Wismar ein.

(2) Bei der Wahrnehmung der akademischen Aufgaben sind Lehre und Forschung als vorrangige Zielsetzungen zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder handeln nach den von der Hochschule Wismar beschlossenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(4) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Fakultät und der Hochschule Wismar ist Recht und Pflicht der in § 50 Abs. 1 LHG M-V genannten Mitglieder (§ 51 Abs. 2 LHG M-V, § 16 Abs. 1 GO). Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Insbesondere den Studierenden ist die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.

(5) Die Mitglieder unterstützen die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrags gemäß § 4 LHG M-V.

§ 5 Evaluation von Studium und Lehre

Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre wird eine regelmäßige Evaluation nach den Vorgaben des § 33 LHG M-V durchgeführt.

§ 6 Zusammensetzung der Gremien der Fakultät

(1) Für die Vertretung in den Gremien der Fakultät bilden die Hochschullehrer, die Studierenden sowie die Mitarbeiter je eine Gruppe (§ 14 Abs. 2 GO).

(2) Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule Wismar.

§ 7 Wahlen

Die Mitglieder der Gremien werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen gewählt. Es gilt der Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung (§ 9) der Hochschule Wismar geregelt.

§ 8 Arbeitsweise in den Gremien, Grundsatz der Öffentlichkeit

Der Fakultätsrat und etwaige andere Gremien der Fakultät arbeiten nach den folgenden Grundsätzen:

(1) Der Fakultätsrat und andere Gremien tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Dies bedeutet, dass auch die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät, die keine Funktion oder kein Rederecht in dem jeweiligen Gremium haben, im Rahmen der Raumkapazität ohne Antrags- und Rederecht an der Sitzung teilnehmen können. Rederecht kann in besonderen Fällen beantragt und gewährt werden.

(2) Ausnahmen vom Prinzip der Öffentlichkeit bestehen nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LHG M-V bei Personalangelegenheiten, darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen, wenn dies die anwesenden Mitglieder des Gremiums mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in Einzelfällen und nicht für die gesamte Sitzung erfolgen, es sei denn, dass dieser Einzelfall der einzige Tagesordnungspunkt ist.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung eines Gremiums stellt dessen Vorsitzender die Beschlussfähigkeit fest. Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sinkt im Verlauf der Sitzung die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter die im vorstehenden Satz genannte Zahl, so ist die Sitzung auf Antrag bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen oder auf einen neuen Termin zu vertagen. Für andere Fakultätsorgane gilt entsprechendes.

(4) Beschlüsse des Fakultätsrates oder anderer Gremien werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, davon unberührt ist die erforderliche Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Professoren bei Angelegenheiten, die Forschung oder Lehre betreffen. Über Personalangelegenheiten beschließt das Gremium in geheimer Abstimmung.

(5) Der Fakultätsrat tagt in der Regel monatlich. Bei Bedarf können der Dekan oder der Fakultätsrat die Abhaltung zusätzlicher Sitzungen beschließen. Andere Gremien der Fakultät beschließen über ihre Sitzungsintervalle selbst.

§ 9 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren an der Fakultät richten sich nach der Berufsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Verleihung von Bezeichnungen und akademischen Graden

(1) Wird im Fakultätsrat ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Außerplanmäßiger Professor gestellt, beschließt der Fakultätsrat über diesen Antrag und der Dekan leitet

ihn zur endgültigen Beschlussfassung an den Akademischen Senat der Hochschule Wismar weiter. Näheres regelt die entsprechende Verfahrensordnung der Hochschule Wismar.

(2) Wird im Fakultätsrat ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessor gestellt, beschließt der Fakultätsrat über diesen Antrag und der Dekan leitet ihn zur endgültigen Beschlussfassung an den Akademischen Senat der Hochschule Wismar weiter. Näheres regelt die entsprechende Verfahrensordnung der Hochschule Wismar.

3. Studierendenschaft

§ 11 Fachschaft

Die organisatorische Gliederung der Studierendenschaft wird gemäß § 25 Abs. 1 LHG M-V in der Satzung der Studierendenschaft geregelt.

4. Organisationsstruktur der Fakultät

§ 12 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

- der Fakultätsrat (§ 13)
- das Dekanat (§ 14).

§ 13 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören 15 Mitglieder an:

- 8 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer
- 4 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter
- 3 Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Der Fakultätsrat setzt sich außer den studentischen Vertretern paritätisch aus den Bereichen zusammen. Jeder Bereich bildet einen eigenen Wahlkreis.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Für die Wahlen in den Fakultätsrat gelten weiterhin §§ 6 und 7 dieser Ordnung.

(3) Der Fakultätsrat

wählt

- den Dekan,
- den Prodekan nach Maßgabe von § 17 auf Vorschlag des Dekans,

beschließt

- über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre,
- über die Ordnungen der Fakultät,
- über die Errichtung, Änderung oder Schließung von wissenschaftlichen Einrichtungen

- der Fakultät (§ 19) sowie deren Ordnungen,
- über den Antrag auf Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur übergangsweise durch einen Vertreter nach Maßgabe des § 65 LHG M-V,
 - über Anträge auf Verleihung der Bezeichnungen Außerplanmäßiger Professor und Honorarprofessor an den Akademischen Senat,
 - über den Vorschlag des Dekanats über die Verteilung der Ressourcen,
 - über sonstige akademische Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich anderweitig zugewiesen sind,

wirkt mit

- an der Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplanes der Fakultät sowie an der Erarbeitung des Hochschulentwicklungsplanes gemäß § 15 Abs. 1 LHG M-V,

nimmt Stellung

- zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- zum Vorschlag des Dekanats über die Wiederbesetzung von Stellen für Professoren gemäß § 59 Abs. 2 LHG M-V,
- zur Bildung und Auflösung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Hochschule, soweit die Fakultät davon berührt ist,
- zur Anerkennung einer außerhalb der Hochschule stehenden wissenschaftlichen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung an der Hochschule, soweit die Fakultät davon berührt ist,

nimmt jährlich sowie auf Verlangen den Rechenschaftsbericht des Dekanats entgegen und entscheidet über die Entlastung.

(4) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die einen Bereich der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei Behandlung von Fragen eines Fachs, das im Fakultätsrat nicht durch einen Professor vertreten wird, ist mindestens einem Professor dieses Fachs Gelegenheit zu geben an den Beratungen teilzunehmen. Die Leitung des Bereichs bzw. der Professor haben bei diesen Beratungen Antrags- und Rederecht.

§ 14 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören an:

- der Dekan (§ 15)
- der Prodekan (§ 31 GO).

(2) Die Aufgaben des Studiendekans nach § 93 LHG M-V und § 11 (5) GO werden durch die Studienverantwortlichen der Bereiche wahrgenommen.

(3) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ressourcenzuweisung innerhalb der Fakultät,
- die Aufstellung von Kriterien für eine leistungsbezogene Mittelverteilung, sofern es

- keine hochschulweite Festlegung gibt,
- die Unterbreitung von Vorschlägen für die Wiederbesetzung von Stellen für Professoren an der Fakultät an den Rektor (§ 59 Abs. 2 LHG M-V),
 - die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse des Fakultätsrats.

(4) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich. Es legt dem Fakultätsrat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

§ 15 Dekan

(1) Der Dekan leitet das Dekanat und hat in diesem Gremium die Richtlinienkompetenz inne. Er vertritt die Fakultät. Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats fallen, kann er nach Maßgabe des § 92 Abs. 3 LHG M-V entsprechende Maßnahmen treffen. Der Dekan ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der der Fakultät zugewiesenen Mittel verantwortlich.

(2) Der Dekan wird aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre (§ 11 Abs. 3 GO).

(3) Der Dekan wird bei Abwesenheit durch den Prodekan vertreten.

§ 16 Studiendekan

(1) Die Aufgaben des Studiendekans nach § 93 LHG M-V und § 11 (5) GO werden durch die Studienverantwortlichen der Bereiche wahrgenommen.

(2) Der Studienverantwortliche wird vom Bereichsrat (siehe § 19) auf Vorschlag des ihm angehörenden Studierenden aus dem Kreis der am Bereich hauptberuflich tätigen Professoren gewählt.

(3) Der Studienverantwortliche ist berechtigt, an den Sitzungen des Bereichsrates mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen, sofern er nicht dessen Mitglied ist.

§ 17 Prodekan

(1) Der Prodekan nimmt die Geschäfte in den ihm vom Dekan zugewiesenen Bereichen wahr. Er wird auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren vom Fakultätsrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule.

(2) Der Prodekan vertritt den Dekan bei dessen Abwesenheit.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Auf FakultätsEbene wird die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule durch eine zu wählende Beschäftigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt (§ 88 Abs. 4 LHG M-V). Diese Beschäftigte wird „Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten“ genannt. Näheres zu ihrer Wahl regelt die Wahlordnung.

(2) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung des Auftrags nach § 4 LHG M-V. Sie wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät, insbesondere bei Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe, berücksichtigt werden. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrates und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung das Antrags- und Rederecht.

§ 19 Bereiche der Fakultät

(1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften bildet nach fachlichen Gesichtspunkten Substrukturen gemäß § 10 Abs. 2 GO. Eine solche Substruktur trägt die Bezeichnung Bereich. Der Fakultätsrat beschließt über die Errichtung, Änderung oder Schließung von Bereichen.

(2) Die Bereiche sind nach Größe und Aufgaben leistungsfähige Untereinheiten der Fakultät. Ein Mitglied der Fakultät gehört einem Bereich an.

(3) Voraussetzungen für die Errichtung von Bereichen der Fakultät sind:

- gemeinsame Themenstellung (Aufgaben) für die Arbeit des Bereichs,
- Leitung des Bereichs durch einen Bereichsleiter, der durch den Bereichsrat gewählt wird.

(4) Die nach Abs. 1 gebildeten Bereiche führen Namen, die die Aufgaben und die Einbindung in die Fakultät für Ingenieurwissenschaften wiedergeben.

(5) Organe der Bereiche sind:

- die Bereichsleitung
- der Bereichsrat.

§ 20 Bereichsrat

(1) Dem Bereichsrat gehören 7 Mitglieder an:

- 4 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer
- 2 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter
- 1 Vertreter der Gruppe der Studierenden

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Bereichsrates beträgt analog der Mitglieder des Fakultätsrates drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Für die Wahlen in den Bereichsrat gelten § 6 und § 7 dieser Ordnung.

(3) Mitglieder des Bereichsrates sind die Mitglieder des Fakultätsrates und die jeweils nachfolgend platzierten Kandidaten aus der Gruppe der Hochschullehrer und Mitarbeiter der jeweiligen Fakultätsratsliste des Bereiches. Der studentische Vertreter im Bereichsrat wird durch die Fachschaft bestimmt.

(4) Der Bereichsrat

wählt

- den Bereichsleiter aus dem Kreis der aus dem Bereich in den Fakultätsrat gewählten Mitglieder der Gruppe der Hochschule,
- den stellvertretenden Bereichsleiter auf Vorschlag des Bereichsleiters,

beschließt

- über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre, soweit sie den Bereich betreffen,
- über die Verteilung der Haushaltsmittel des Bereiches,

wirkt mit

- bei der Einrichtung, Änderung oder Schließung von wissenschaftlichen Einrichtungen des Bereiches sowie deren Ordnungen,
- bei der Erarbeitung von Anträgen auf Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereiches einer Professur übergangsweise durch einen Vertreter nach Maßgabe des § 65 LHG M-V,
- bei Anträgen auf Verleihung der Bezeichnung Außerplanmäßige Professur und Honorarprofessur an den Akademischen Senat, soweit sie den Bereich betreffen,
- bei sonstigen Angelegenheiten, die den Bereich betreffen,

nimmt Stellung

- zu der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen des Bereiches,
- zur Wiederbesetzung von Stellen von Professoren, die den Bereich betreffen.

(5) Vor Beschlussfassung des Bereichsrates über Angelegenheiten eines Faches, das im Bereichsrat nicht durch eine Professur vertreten wird, ist mindestens ein Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an der Beratung teilzunehmen. Der Professor hat bei der Beratung zu dieser Angelegenheit Antrags- und Rederecht.

§ 21 Bereichsleitung

Der Bereichsleiter leitet den Bereich und hat in diesem Gremium die Richtlinienkompetenz inne. Er vertritt den Bereich. Der Bereichsleiter ist Vorsitzender des Bereichsrates mit Stimmrecht. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bereichsrates fallen, kann er nach Maßgabe des § 92 Abs. 3 LHG M-V entsprechende Maßnahmen treffen. Der Bereichsleiter ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der dem Bereich zugewiesenen Mittel verantwortlich.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre (§ 11 Abs. 3 GO). Der Bereichsleiter wird bei Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten.

5. Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

Die amtierenden Dekane der Fachbereiche Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik und Seefahrt üben ihre Ämter bis zur Wahl der neuen Fakultätsleitung aus.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Wismar in Kraft.

Wismar, 18. 12. 2006

Prof. Dr.-Ing. Busch
Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Jonas
Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik

Prof. Dr.-Ing. Heinze
Dekan des Fachbereiches Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik

Prof. Dr.-Ing. Rachow
Dekan des Fachbereiches Seefahrt

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik und Seefahrt der Hochschule Wismar sowie der Stellungnahme des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 21. 12. 2006.